

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden (KVSt)

A. Zielsetzung

Es steht außer Frage, daß die soziale Situation der Studierenden eine Neuordnung der studentischen Krankenversicherung erforderlich macht, da die bisherigen unterschiedlichen Systeme nur zu meist unbefriedigenden Teillösungen führten. Insbesondere entstehen den Studierenden bedeutsame Nachteile dadurch, daß ihnen der Beitritt zur bestehenden gesetzlichen Krankenversicherung größtenteils verwehrt ist, obwohl sich der Personenkreis der Studierenden wie der aller übrigen Auszubildenden im beruflichen Vorfeld befindet und sich damit eine Gleichstellung eigentlich schon von jeher anbot.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung der Reichsversicherungsordnung wird sichergestellt, daß alle Studierenden an Hochschulen grundsätzlich in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen werden. Soweit anderweitiger ausreichender Versicherungsschutz besteht, können die Studierenden sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Andere in Ausbildung befindliche, nicht versicherte Personen erhalten ein Beitrittsrecht. Die Beiträge sollen grundsätzlich kostendeckend sein; sie werden zur einen Hälfte aus Zuschüssen des Bundes, zur anderen Hälfte aus eigenen Beiträgen der Versicherten aufgebracht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es ist von einer Zahl von etwa 700 000 Studierenden und von einer durchschnittlichen Höhe der Beitragszuschüsse des Bundes von monatlich 15 DM je Versicherten auszugehen.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 811 00 — Kr 40/74

Bonn, den 4. September 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden (KVSt) mit Begründung, den der Bundesrat in seiner 406. Sitzung am 31. Mai 1974 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die vom Bundesrat gleichzeitig gefaßten Entschließungen sind beigelegt.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der ebenfalls beigelegten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Genscher

Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden (KVSt)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 165 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. eingeschriebene Studierende (mit Ausnahme von Gaststudierenden und Gasthörern) an Hochschulen.“

- b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 4“ eingefügt.

- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Voraussetzung der Versicherung für die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Personen ist, daß sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert sind.“

2. In § 172 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Versicherungsfreiheit nach Absatz 1 Nr. 5 läßt die Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 unberührt.“

3. Nach § 173 b wird folgender § 173 c eingefügt:

„§ 173 c

(1) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenhilfe zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe für Studierende entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 befreit. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sie kann nicht widerrufen werden.

(2) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungs-

pflcht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 versicherungspflichtig wird und damit für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.“

4. § 176 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Personen, die berufsbildende Schulen oder sonstige Berufsbildungseinrichtungen oder Abendrealschulen, Abendgymnasien oder Kollegs besuchen oder ein vorgeschriebenes Ausbildungspraktikum ableisten,“.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 gelten die §§ 207 und 310 Abs. 2 nicht.“

5. Dem § 182 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten haben keinen Anspruch auf Krankengeld.“

6. In § 186 Abs. 3 werden die Worte „Satz 2 und“ ersetzt durch die Worte „Satz 2 und 3 sowie“.

7. Dem § 201 wird folgender Satz angefügt:

„Die Höhe des Sterbegeldes eines in § 165 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten bestimmt die Satzung; das Sterbegeld beträgt jedoch mindestens das Zweieinhalbfache des für die Berechnung der Beiträge nach § 385 a maßgebenden Betrages.“

8. Nach § 257 a wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„IV b. Kassenzuständigkeit für Studierende § 257 b

(1) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten gehören der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse an.

(2) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten können die Mitgliedschaft beantragen

1. bei der für ihren jeweiligen Studienort zuständigen Ortskrankenkasse oder
2. bei der Kasse, bei der sie zuletzt Mitglied waren oder bei der für sie zuletzt Anspruch auf Familienkrankenpflege bestand oder
3. bei der Kasse, bei der der Ehegatte versichert ist.

(3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden und ist ausgeschlossen, wenn bereits Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind.

(4) Für die in § 176 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."

9. § 306 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten beginnt mit dem Tage der Immatrikulation.“

10. § 312 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten endet

1. mit dem Tode,
2. mit Ablauf des Monats der Exmatrikulation, sofern diese nicht wegen eines beabsichtigten Wechsels der Hochschule beantragt worden ist,
3. mit Ablauf des Monats, in dem die Immatrikulation erlischt, widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen unwirksam wird.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 endet die Mitgliedschaft jedoch spätestens mit Ablauf des letzten Monats, für den ein Betrag entrichtet worden ist oder zu entrichten war.“

11. In § 313 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Worte „oder aus der Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 4“ und vor dem Wort „ausscheidet“ die Worte „oder Abs. 3 Nr. 2 oder 3 wegen von vornherein nicht gegebener Studienvoraussetzungen“ eingefügt.

12. Nach § 317 a wird folgender § 317 b eingefügt:

„§ 317 b

(1) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Personen haben der Ausbildungsstätte mit dem

Antrag auf Immatrikulation eine Meldung für die zuständige Kasse einzureichen. Die Ausbildungsstätte hat den Zeitpunkt der Immatrikulation innerhalb von drei Wochen mit dieser Meldung der nach § 257 b zuständigen Kasse mitzuteilen.

(2) Tritt ein Studierender zu einer anderen Kasse über, so hat diese den Beginn der Mitgliedschaft der bisher zuständigen Kasse und der Ausbildungsstätte innerhalb einer Woche zu melden. Dies gilt sinngemäß, wenn Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder nach anderen geesetzlichen Vorschriften eintritt, für deren Durchführung eine andere als die bisherige Kasse zuständig ist.

(3) Den Widerruf der Immatrikulation, deren Erlöschen oder Unwirksamwerden oder die Exmatrikulation eines Studierenden hat die Ausbildungsstätte innerhalb einer Woche der zuständigen Kasse zu melden. Gleichzeitig mit dieser Meldung ist der Grund der Exmatrikulation mitzuteilen.“

13. § 318 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Ausbildungsstätten und die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

14. Dem § 381 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Beiträge der nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten werden zur einen Hälfte aus Zuschüssen des Bundes, zur anderen Hälfte aus eigenen Beiträgen der Versicherten aufgebracht.“

15. Nach § 385 wird folgender § 385 a eingefügt:

„§ 385 a

(1) Für die Bemessung der Beiträge nach § 381 Abs. 6 wird von einem monatlichen Grundlohn ausgegangen. Der Grundlohn beträgt 100 vom Hundert des Förderungsbetrages, der in § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist.

(2) Den Beitragssatz für die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten bestimmt die Satzung. Er beträgt mindestens 6 vom Hundert des Grundlohnes nach Absatz 1 und darf den Beitragssatz für Versicherte nicht überschreiten, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben.“

16. Dem § 393 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Beiträge der in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten für das laufende Semester sind mit der Immatrikulation oder der

Rückmeldung der Studierenden fällig. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift Näheres bestimmen über Nachweise der Leistungsaufwendungen für die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten sowie Zahlung der Zuschüsse des Bundes."

17. Dem § 397 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten."

18. § 405 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die in § 173 c Abs. 1 bezeichneten Personen erhalten nach Befreiung von der Versicherungspflicht einen Zuschuß des Bundes zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag. Als Zuschuß wird der Betrag gewährt, der nach §§ 381 Abs. 6, 385 a bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, der für die eigene Krankenversicherung des von der Versicherungspflicht Befreiten aufgewendet werden muß. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Auszahlung der Zuschüsse regeln, insbesondere die hierfür zuständigen Stellen bestimmen."

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

19. § 514 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die §§ 257 a, 257 b, 306 Abs. 2, 312 Abs. 2, 313 Abs. 2, 315 a bis 317 Abs. 5 bis 7,

317 b Abs. 2 und 3, 381 Abs. 6 und 385 a gelten entsprechend."

Artikel 2

Verträge mit Versicherungsunternehmen oder Versorgungswerken können zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gekündigt werden.

Artikel 3

(1) § 16 des Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar) vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) wird aufgehoben.

(2) Personen, die nach § 16 des Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar) vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) in der Krankenversicherung der Studenten im Saarland versichert waren und nach Artikel 1 dieses Gesetzes nicht versichert werden, können die Versicherung nach § 313 der Reichsversicherungsordnung fortsetzen. § 214 der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

1. Zielsetzung

Zur Zeit haben Studenten grundsätzlich keine Möglichkeit, allein aufgrund ihres Studiums einen eigenen gesetzlichen Versicherungsschutz (nach der Reichsversicherungsordnung) zu erwerben. Nur ein Teil von ihnen unterliegt dem Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung, nämlich nur diejenigen, die

- vor dem Studium als Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt waren und die Krankenkassenmitgliedschaft freiwillig fortgesetzt haben,
- aufgrund einer während des Studiums ausgeübten Beschäftigung freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung beigetreten sind (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 RVO),
- Familienhilfeansprüche gegen diejenige Krankenkasse geltend machen können, bei der die Eltern oder der Ehegatte versichert sind,
- als Waisenrentner in der Krankenversicherung der Rentner versichert sind.

Die anderen Studierenden sind auf die sogenannten universitären Einrichtungen der studentischen Krankenversorgung angewiesen, deren Leistungen im allgemeinen das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erreichen und die aufgrund ihrer finanziellen Entwicklung voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Finanziell tragbare anderweitige Möglichkeiten, einen ausreichenden Versicherungsschutz aufzubauen, sind nicht gegeben.

2. Lösung

Die Neuordnung der Krankenversicherung der Studierenden wird im Zuge der Bundesgesetzgebung auf Grund der mit Artikel 74 Nr. 12 GG gegebenen Kompetenz des Bundes durch Einbeziehung dieses Personenkreises in die gesetzliche Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung durchgeführt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich insbesondere daraus, daß Verfahrensregelungen für Landesbehörden getroffen werden.

Für Studierende an Hochschulen ist Versicherungspflicht mit einer Befreiungsmöglichkeit bei entsprechendem anderweitigem Versicherungsschutz vorgesehen. Andere in Ausbildung befindliche, nicht versicherte Personen erhalten ein Beitrittsrecht. Es werden die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt — für die Pflichtversicherten je-

doch ohne laufendes Krankengeld und laufendes Mutterschaftsgeld.

Um im Hinblick auf die finanzielle Situation des versicherten Personenkreises tragbare, jedoch möglichst kostendeckende Beiträge zu erreichen, richten sich die Beitragssätze nach den Förderungsgrundsätzen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und sollen zur Hälfte von den Studierenden, zur anderen Hälfte vom Bund getragen werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Wie hoch die Kostenbelastung durch den vorgesehenen Beitragszuschuß für die öffentliche Hand werden wird, läßt sich gegenwärtig nur annähernd beurteilen.

Es ist von einer Zahl von etwa 700 000 Studierenden und von einer durchschnittlichen Höhe der Beitragszuschüsse des Bundes von monatlich 15 DM je Versicherten auszugehen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 165 RVO)

Buchstabe a

Durch die Erweiterung der in Absatz 1 genannten Personenkreise um die in der neuen Nummer 4 aufgeführten Personen werden eingeschriebene Studierende an Hochschulen — dazu gehören auch Fachhochschulen — in die Pflichtversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen. Dazu gehören auch die beurlaubten Studierenden. Beurlaubungen erfolgen auf Antrag, und zwar zwingend bei Studierenden, die den Wehr- oder Ersatzdienst ableisten, fakultativ aus anderem wichtigen Grund, wie bei Krankheit oder bei Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung. Studierende, die aus solchen Gründen beurlaubt worden sind, sollten versicherungspflichtig bleiben.

Dagegen brauchen Gasthörer und Gaststudierende nicht versicherungspflichtig zu sein.

Buchstaben b und c

Durch die Ergänzung in Absatz 6 in Verbindung mit der Einfügung des Absatzes 7 wird der Vorrang einer Pflichtversicherung nach § 165 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften vor der nach Absatz 1 Nr. 4 sichergestellt. Versicherungspflicht zur Krankenversicherung der Studenten tritt danach nicht ein, solange Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften besteht.

Zu Nummer 2 (§ 172 RVO)

Die Ergänzung soll verhindern, daß für die Studierenden Versicherungsfreiheit eintritt, wenn sie während ihrer Ausbildung eine entgeltliche Beschäftigung aufnehmen.

Zu Nummer 3 (§ 173 c RVO)

Die Vorschrift folgt der Regelung der §§ 173 a und 173 b RVO. Studierende, die einen anderweitigen ausreichenden Versicherungsschutz haben, erhalten ein Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 4.

Will der Studierende bei Eintritt der Versicherungspflicht seinen privaten Krankenversicherungsschutz aufgeben, so steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Außerdem soll ein bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen bestehender Versicherungsvertrag auch dann gekündigt werden können, wenn ein Angehöriger wegen Aufnahme eines Studiums versicherungspflichtig wird und ihm damit für den bei dem privaten Versicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe zusteht.

Zu Nummer 4 (§ 176 RVO)

Die Vorschrift entspricht dem Grundsatz, für eingeschriebene Studierende an Hochschulen Pflichtversicherung, für andere in Berufsausbildung befindliche Personenkreise, die keinen ausreichenden Versicherungsschutz haben, dagegen ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung einzuführen. Zu den entsprechenden Bildungseinrichtungen gehören nicht die allgemeinbildenden Schulen.

Zu Nummer 5 (§ 182 RVO)

Da Studierende aufgrund ihres Studiums weder Lohn noch Gehalt beziehen, würde eine Krankengeldgewährung dem Gedanken der Lohn- oder Gehaltsersatzfunktion des Krankengeldes nicht entsprechen.

Zu Nummer 6 (§ 186 RVO)

Folgeänderung aus der Ergänzung des § 182 Abs. 1 Nr. 2, da Studierende auch bei Gewährung von Krankenhauspflege keinen Anspruch auf Krankengeld haben sollen.

Zu Nummer 7 (§ 201 RVO)

Der für die Berechnung der Beiträge maßgebende Betrag ist der Höchstbetrag der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637), der zur Zeit 420,— DM monatlich beträgt. Die vorgesehene Regelung stellt sicher, daß dem Personenkreis der Studierenden ein Sterbegeld von

mindestens 1 050,— DM gewährt wird; durch die Anbindung an die Förderungsbeträge wird eine Dynamisierung erreicht. Darüber hinaus soll es ermöglicht werden, das Sterbegeld durch Satzungsbestimmung zu erhöhen.

Zu Nummer 8 (Unterabschnitt IV b — § 257 b RVO)

Studierende sollen grundsätzlich zunächst der Krankenkasse ihres Wohnortes angehören. Damit wird eine besondere Belastung der Solidargemeinschaft der Kassen an Studienorten ausgeschlossen. Zugleich wird vermieden, bei Einbeziehung dieses Personenkreises in die gesetzliche Sozialversicherung eine besondere Gruppe innerhalb der Solidargemeinschaft zu schaffen.

Davon unabhängig bleibt jedoch den Studierenden ein Wahlrecht hinsichtlich der Kassenzuständigkeit. Absatz 4 sieht eine gleiche Regelung für die nach § 176 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherungsberechtigten vor.

Zu Nummer 9 (§ 306 RVO)

Die Mitgliedschaft beginnt im Interesse einer klaren Abgrenzung mit dem Tage der Immatrikulation, um nur die eingeschriebenen Studierenden in den Schutz der gesetzlichen Pflichtversicherung einzubeziehen.

Zu Nummer 10 (§ 312 RVO)

Die Mitgliedschaft der Studierenden endet entweder mit dem Tode oder mit der Beendigung des Studiums durch Exmatrikulation, ausgenommen im Falle eines beabsichtigten Wechsels der Hochschule, ferner dann, wenn andere Tatbestände eintreten, die den studentischen Status aufheben.

Die Möglichkeit der Weiterversicherung, ggf. auch der Ehegatten, bleibt unberührt (s. Ergänzung des § 313).

Zu Nummer 11 (§ 313 RVO)

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird klargestellt, daß den Studierenden und damit auch ihrem Ehegatten das Recht auf Weiterversicherung unter den Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 Satz 1 zusteht. Das Recht zur Weiterversicherung soll jedoch dann nicht gegeben sein, wenn der Student zwar immatrikuliert war, diese aber wieder entfallen ist, weil die für die Zulassung zum Studium erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Zu Nummer 12 (§ 317 b RVO)

Die Regelung lehnt sich dem Meldeverfahren für Rentner gemäß § 317 Abs. 4 und 5 RVO an. Die Ausbildungsstätte wird verpflichtet, der zuständigen Kasse innerhalb einer zumutbaren Frist von 3 Wochen die Immatrikulation anzuzeigen und eine entsprechende Meldung des Studierenden zu über-

senden. Entsprechendes gilt für den Kassenwechsel und die Beendigung des Studiums.

Zu Nummer 13 (§ 318 a RVO)

Da die Vorschrift des § 318 a Abs. 4 RVO durch das Sozialgerichtsgesetz gegenstandslos geworden ist, wird sie neu gefaßt. Die Neufassung erstreckt die Auskunftspflichten der Arbeitgeber und der Versicherten nach Absatz 1 auf die Ausbildungsstätte und die der Versicherungspflicht unterliegenden Studierenden.

Zu Nummer 14 (§ 381 RVO)

Im Hinblick auf die besondere soziale Lage der in Ausbildung befindlichen Personen ist die Leistung kostendeckender Beiträge grundsätzlich nicht zumutbar. Andererseits erscheint es auch nicht vertretbar, vor allem aber rechtlich nicht unbedenklich (Beitragsgerechtigkeit, Artikel 3 Abs. 1 GG), den vollen Ausgleich des Versicherungsrisikos der Solidargemeinschaft anzulasten. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil hier die Gründe für eine „Interessenquote der Krankenversicherung“ wie z. B. in der Krankenversicherung der Rentner nicht in gleichem Umfange gelten.

Die Einbezogenheit der Studierenden in die Gesamtwirtschaft rechtfertigt es, sie im Rahmen der Sozialversicherung wie Arbeitnehmer zu behandeln. Beitragsrechtlich tritt an die Stelle des Arbeitgebers die Allgemeinheit.

Von den denkbaren Möglichkeiten, die Bundeszuschüsse entweder an den Studierenden oder direkt an die Versicherungsträger zu zahlen, erscheint zur Vermeidung unangemessenen Verwaltungsaufwandes der zweite Weg am sinnvollsten.

Zu Nummer 15 (§ 385 a RVO)

Für die Beitragsbemessung in der studentischen Krankenversicherung soll von einem monatlichen Grundlohn ausgegangen werden. Da das Bundesausbildungsförderungsgesetz bereits Grundsätze für den monatlichen Bedarf für Auszubildende enthält, bietet sich eine Ausrichtung an diesen Sätzen an. Ausgangsbasis für die Festsetzung des Grundlohns ist daher der Förderungshöchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Gleichzeitig wird durch die in § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgesehene Anpassung der Bedarfssätze eine studentengerechte Dynamisierung der Beiträge und der nach § 381 Abs. 6 vorgesehenen Zuschüsse erreicht.

Die Vorschrift des Absatzes 2, wonach die Feststellung der Beiträge, allerdings in einem gewissen Rahmen, durch Satzung geregelt wird, entspricht der bisherigen Gesetzessystematik und trägt dem Gedanken der Selbstverwaltung Rechnung. Bei einem durchschnittlichen „Allgemeinen Beitragssatz“ der Ortskrankenkassen von zur Zeit 9,20 v. H. sind damit Schwankungen von 25,20 DM bis 38,64 DM, d. h. für den einzelnen Studierenden von 12,60 DM bis 19,32 DM möglich.

Zu Nummer 16 (§ 393 RVO)

Der neue Absatz 4 weist das Recht, die Zahltag, bzw. die Zahlungsmodalitäten festzusetzen, der Satzung zu. Der Beitragseinzug soll, dem Regelfall der RVO entsprechend, durch die zuständigen Kassen erfolgen.

Zu Nummer 17 (§ 397 a RVO)

Auch von Studierenden, die mit der Zahlung ihres Beitragsanteils in Verzug geraten, sind in gleicher Weise wie von Arbeitgebern Säumniszuschläge und gegebenenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 397 a Abs. 1 bis 3 zu erheben.

Zu Nummer 18 (§ 405 Abs. 2 RVO)

Um eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der Studierenden zu vermeiden, bei denen ein ausreichender privater Krankenversicherungsschutz gewährleistet ist, wird auch diesem Personenkreis ein Zuschuß zu dem zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrag gewährt.

Um eine möglichst praktikable Lösung für die Auszahlung der Bundeszuschüsse an die von der Versicherung befreiten Studierenden zu ermöglichen, empfiehlt es sich, die zuständigen Ressorts der Bundesregierung zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung Näheres hierzu zu regeln. Als Auszahlungsstellen kommen hier insbesondere auch die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung oder die Ausbildungsstätten in Frage. Insoweit ist die Zustimmung des Bundesrates zu der Rechtsverordnung geboten.

Zu Nummer 19 (§ 514 Abs. 2 RVO)

Durch die Ergänzung des § 514 Abs. 2 RVO kommen die Bestimmungen über die Krankenversicherung der Studierenden auch für den Bereich der Ersatzkassen zur Anwendung.

Zu Artikel 2

Eine große Zahl von Studenten ist z. Z. nicht durch individuelle Versicherungsverträge, sondern auf vielfältige sonstige Weise, z. T. durch Gruppenversicherungsverträge gegen Krankheitsrisiken versichert.

Um zeitweilige Doppelversicherungen zu vermeiden, sieht die Vorschrift ein außerordentliches Kündigungsrecht von bestehenden Verträgen mit Versicherungsunternehmen oder Versorgungswerken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vor.

Zu Artikel 3

Eine Überleitung der in § 16 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar enthaltenen Be-

sitzstandsregelung in das Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten erscheint im Hinblick auf den verhältnismäßig kleinen Personenkreis und in Anbetracht der Tatsache, daß die meisten dieser Versicherten bereits eine entgeltliche Tätigkeit ausüben, nicht notwendig. Zudem sollen in Anbetracht der beabsichtigten bundeseinheitlichen Neuregelung saarländische Sondervorschriften vermieden werden. Dem genannten Personenkreis sollte jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, sich nach § 313 RVO freiwillig weiterzuversichern, da Artikel 1 diesem Personenkreis den Versicherungsschutz in der Krankenversicherung nicht gewährleistet.

Nach der bisherigen saarländischen Regelung war die Anwendung des § 214 RVO ausgeschlossen. Dabei sollte es auch in Zukunft bleiben.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Für die Einführung der Krankenversicherung der Studierenden bedürfen sowohl die Krankenkassen als auch die Hochschulen einer gewissen Vorbereitungszeit.

Da durch Stützungsaktionen einiger Länder der Fortbestand der Deutschen Studenten-Krankenversorgung bis zum 31. Dezember 1974 sichergestellt ist, sollte das Gesetz am 1. Januar 1975 in Kraft treten.

Entschliefungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 13 (§§ 165, 381 RVO)

Der Bundesrat geht davon aus, daß für Studierende, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 RVO versicherungspflichtig werden und einen Teil der Beiträge selbst aufbringen müssen, ein Ausgleich durch eine entsprechende Ergänzung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geschaffen wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, rechtzeitig eine entsprechende Änderungsverordnung vorzulegen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 201 RVO)

Der Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden sieht bezüglich des Sterbegeldes eine eigenständige und gegenüber Arbeitnehmern in niedrigen Einkommensgruppen günstigere Regelung vor. Der Entwurf orientiert sich hierbei an wirtschaftlichen und aufgrund der Kostensituation gegebenen Notwendigkeiten. Dies macht deutlich, daß die derzeit geltenden allgemeinen Sterbegeldvorschriften in der Reichsversicherungsordnung kaum mehr geeignet sind, für bestimmte Einkommensgruppen die mit einem Todesfall zusammenhängenden finanziellen Belastungen abzudecken.

Der Bundesrat bittet daher aus Anlaß dieses Gesetzgebungsverfahrens die Bundesregierung, bei nächster sich bietender Gelegenheit die Sterbegeldvorschriften der Reichsversicherungsordnung zu überprüfen.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß es einer gesetzlichen Regelung der Krankenversicherung der Studenten an Hochschulen bedarf. Sie hat die notwendigen Voraussetzungen für eine solide Finanzierung der Krankenversicherung der Studenten geschaffen. Im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1975 und in dem Finanzplan bis 1979 sind hierfür Bundesmittel in folgender Höhe vorgesehen:

1975	1976	1977	1978
— in Millionen DM —			
60	65	70	75

Die Belastung für den Bundeshaushalt, die der Bundesratsentwurf für die Krankenversicherung der Studenten zur Folge hat, kann dagegen nicht finanziert werden. Der Entwurf würde zu einer Gesamtbelastung des Bundes allein im Jahre 1975 von bis zu 220 Millionen DM führen. Dies bedeutet eine finanziell nicht abgesicherte Mehrbelastung von etwa 160 Millionen DM.

Diesem finanziell nicht abgesicherten Konzept des Bundesrates kann nicht gefolgt werden.